



Regulierungskammer des Freistaates Bayern
80525 München

Sachbearbeiter

Telefon

E-Mail

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
GR-5920a/19/1

München,
05. August 2025

Methodenfestlegungsentwürfe Kapitalverzinsung, Effizienzvergleich Strom/Gas sowie Xgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regulierungskammer des Freistaates Bayern (nachfolgend: „**Regulierungskammer**“) bedankt sich für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme zu den konsultierten nachfolgenden Festlegungsentwürfen:

1. Kapitalverzinsung (Gz.: GBK-25-02-3#1)
2. Effizienzvergleich Strom (Gz.: GBK-25-01-2#1)
3. Effizienzvergleich Gas (Gz.: GBK-25-02-2#1)
4. Xgen (Gz.: GBK-24-02-3#4)

Grundsätzlich begrüßt die Regulierungskammer, dass die Festlegungsentwürfe – zumindest betreffend die Kapitalverzinsung und den Effizienzvergleich – auf den bisherigen Regelungen aufbauen. Die Mechanismen haben sich in der Praxis bewährt und sind sowohl den Netzbetreibern als auch den Netzkunden vertraut.

Hausadresse
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Postanschrift
80525 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2884

E-Mail
geschaeftsstelle@regk.bayern.de
Internet
www.regulierungskammer-
bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Gegenüber dem im Januar 2025 veröffentlichten Zwischenstand des NEST-Prozesses wurden keine wesentlichen Anpassungen vorgenommen. Daher verweist die Regulierungskammer weiterhin auf die Ausführungen der bisherigen Stellungnahme vom 28. Februar 2025. Darüber hinaus möchte die Regulierungskammer die folgenden, aus ihrer Sicht besonders bedeutenden Punkte, nochmals aufgreifen:

Effizienzvergleich

Die Bundesnetzagentur (nachfolgend: „**BNetzA**“) sieht vor, den **Abbaupfad** für Ineffizienzen in der fünften Regulierungsperiode von fünf auf drei Jahre zu verkürzen. Dadurch würde die Dauer des Abbaupfades von der Dauer der Regulierungsperiode abweichen. Diese geplante Vorgehensweise lehnt die Regulierungskammer als mit der Anreizregulierung nicht systemkonform ab: Die Ineffizienzen werden netzbetreiberindividuell auf Grundlage der Kosten des Basisjahres für den Lauf einer Regulierungsperiode ermittelt. Daher sollte sich zur fairen Anreizsetzung für den Netzbetreiber auch der Zeitraum für den Abbau der Ineffizienzen entsprechend der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 1 ARegV *gleichmäßig* auf die gesamte Regulierungsperiode erstrecken. Ansonsten würde die Regulierungskammer die Erreich- und insbesondere Übertreffbarkeit der Effizienzvorgaben gemäß § 21a S. 5 EnWG als gefährdet ansehen. Die Begründung der BNetzA für diesen methodischen Wechsel, die im Wesentlichen lediglich auf eine preisgünstige Versorgung abstellt, kann nicht überzeugen.

Auch die nicht mehr vorgesehene **Skalierung** im Sinne der erfolgten BGH-Rechtsprechung bei der Ermittlung der Effizienzwerte nach dem SFA-Verfahren kann von der Regulierungskammer nicht mitgetragen werden. Für die Regulierungskammer ist es nicht einsichtig und ungerecht, dass dadurch ein Effizienzwert von 100 % bei der SFA unerreichbar wäre. Damit wäre nach der SFA-Methode kein Netzbetreiber im Regelverfahren effizient.

Im Übrigen bittet die Regulierungskammer um Prüfung der möglichen **Auswirkungen durch Einbeziehung zusätzlicher Netzbetreiber**, die bislang

nach dem vereinfachten Verfahren reguliert wurden, in den Effizienzvergleich. Die vom Gutachter Polynomics im Rahmen des Expertenaustauschs am 14. Juli 2025 vorgebrachten Bedenken, dass ein erweiterter Teilnehmerkreis am Regelverfahren bei der SFA-Methode zu einer deutlichen Reduzierung der Durchschnittseffizienz aller Netzbetreiber beitragen könnte, erscheinen der Regulierungskammer plausibel. Sollten die Befürchtungen von Polynomics zutreffen, bittet die Regulierungskammer darum, den Schwellenwert für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nicht zu hoch anzusetzen.

Xgen

Die Regulierungskammer sieht den Ansatz eines generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (nachfolgend: „**Xgen**“), grundsätzlich methodisch weiterhin als sachgerecht an. Allerdings stellt sich im Hinblick auf die mittlerweile schon fast 20 Jahre andauernde Regulierung die Frage, ob noch wesentliche Unterschiede zwischen der Gesamtwirtschaft und dem Netzbetrieb gegeben sind. Zudem ist der Fortbestand des Xgen aufgrund der vielfältigen Fragestellungen im Zusammenhang mit der konkreten Ermittlung kritisch zu hinterfragen. Dies zeigt sich insbesondere durch den hohen Prüfungsaufwand, die wiederholten höchstrichterlichen Auseinandersetzungen sowie die daraus resultierende Verlängerung der Verfahrensdauer. Es ist fraglich, ob der damit verbundene bürokratische Aufwand durch die mit dem Xgen verbundene Wirkung ab der fünften Regulierungsperiode noch zu rechtfertigen ist. Die Regulierungskammer regt daher den Verzicht auf die Berücksichtigung eines Xgen an.

Kapitalverzinsung

Die finale Bewertung der Auswirkungen der Festlegung zur Kapitalverzinsung ist erst nach Vorliegen der Methoden- bzw. Einzelfestlegung möglich. Die Regulierungskammer bittet aber bereits jetzt um eine sachgerechte und ausgewogene Vorgehensweise betreffend den noch nicht endgültig festgelegten „Entscheidungsspielraum“ der Behörde bspw. hinsichtlich der noch auszuwählenden konkreten Zinsreihen als Grundlage für die

Ermittlung des Eigen- und Fremdkapitalzinssatzes im Rahmen des WACC-Ansatzes.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Der Vorsitzende der Regulierungskammer

